

SATZUNG

in der Fassung vom 26. März 2024

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wind Symphonica Universität Konstanz e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle und ideelle Förderung der symphonischen Blasmusik; schwerpunktmäßig in Gestalt des symphonischen Blasorchesters der Universität Konstanz.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ZWEITER ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Aufnahme in den Verein. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt und die Satzung anerkennt.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Das Ergebnis der Entscheidung und der Beginn der Mitgliedschaft wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden und ist unanfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,

2. trotz Mahnung mehrfach gegen die Vereinssatzung verstoßen hat oder

3. über einen längeren Zeitraum auf keinem gängigen Kommunikationsweg zu erreichen ist.

Das Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der über den Ausschluss abgestimmt werden soll, durch den Vorstand in Textform an die gemäß § 5 Abs. 3 mitgeteilten Kontaktdaten darüber zu informieren, dass ein Ausschlussverfahren angestrebt wird und welches die Gründe hierfür sind. Ab diesem Zeitpunkt ruhen alle Mitgliedsrechte – mit Ausnahme des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung – und Vereinsämter des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor der Abstimmung in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des angestrebten Ausschlusses Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist sofort wirksam. Nach dem erfolgreichen Ausschlussverfahren ist dem Mitglied der Ausschluss in Textform zu verkünden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins keinen Schaden nimmt.

(3) Für die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern sind die dem Verein zuletzt durch das Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten – insbesondere Name, Postanschrift und E-Mail-Adresse – maßgeblich. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, Änderungen hieran dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge im Voraus erhoben. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Jahr bis zum 31. Januar zu entrichten; für das Jahr des Vereinseintritts bis zum 31. Januar des Folgejahres.

(2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

DRITTER ABSCHNITT: INNERE ORDNUNG

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) In jedem Geschäftsjahr – möglichst im ersten Quartal – findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Für Mitgliederversammlung ist eine Lokalität am Sitz des Vereins oder in einer angrenzenden Gemeinde zu wählen. Es ist ein Zeitpunkt zu wählen, an dem die Anwesenheit möglichst vieler Mitglieder zu erwarten ist. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder hybrid abgehalten werden.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dazu wird zu Beginn der Versammlung ein Protokollant bestellt. Dieser muss nicht zwangsläufig Mitglied des Vereins sein. Das Protokoll ist von ihm und vom Versammlungsleiter sowie, wenn Wahlen stattgefunden haben, vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Anträge zur Änderung oder Neufassung der Satzung müssen im Wortlaut der Einladung beigefügt werden.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn zehn Prozent der Mitglieder – mindestens jedoch fünf Mitglieder – dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nachzukommen.

(3) Jedes Mitglied kann beim Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Ergebnis der Entscheidung ist in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Vom Vorstand abgelehnte Anträge können von der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
2. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

3. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
4. die Kassenprüfung und die Wahl des Kassenprüfers,
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
8. Änderungen oder Neufassungen der Satzung und
9. die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes regeln. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das zwölfte Lebensjahr vollendet hat. Gewählt werden kann jedes Mitglied, das unbeschränkt geschäftsfähig ist. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Das aktive Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt per Handzeichen mit relativer Mehrheit, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes regeln. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

(3) Zur Durchführung der Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand bestellt. Dieser muss unbeschränkt geschäftsfähig, aber nicht Mitglied des Vereins sein. Er darf nicht gleichzeitig Kandidat sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung kann Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Die Kandidaten werden bis vor Beginn der Wahlhandlung vom Wahlvorstand auf einer Liste zusammengefasst. Für jedes zu besetzende Amt wird ein einzelner Wahlgang durchgeführt. Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann kein Kandidat die nötige Mehrheit auf sich vereinen, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Der Wahlsieger gilt erst als gewählt, wenn er die Wahl annimmt.

(4) Für die Abbestellung eines Vorstandsmitgliedes oder den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu einem Beschluss, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung – einschließlich Änderungen des Vereinszwecks – enthält, und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Bei der Abbestellung eines Vorstandsmitglieds und dem Ausschluss eines Mitglieds gemäß Paragraf 4 Absatz 3 Ziffern 1 und 2 dieser Satzung ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Der Kassenprüfer prüft nach jedem Geschäftsjahr die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins. Unstimmigkeiten und Mängel sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

(3) Der Kassenprüfer erstattet über das Ergebnis seiner Kassenprüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und schlägt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands vor.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins gemäß Paragraf 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen jeweils allein. Sie sind von den Vorschriften des Paragrafen 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

(3) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands und seiner Mitglieder

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung nicht durch diese Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl erfordert.

(2) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten und umzusetzen. Entscheidungen im Bereich seiner Kompetenzen mit besonderer Tragweite für den Verein hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Vorstand kann im Verein Ämter schaffen und ihnen Teile seiner Kompetenzen gemäß Absatz 1, Satz 2 übertragen. Nicht übertragen werden können Kompetenzen, die ihm ausdrücklich durch diese Satzung oder das Gesetz verliehen werden.

(4) Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Er hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, die Änderung oder Neufassung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Verfügt der Verein über

kein handlungsfähiges Vorstandsmitglied, kann die Auflösung von jedem Mitglied vorgeschlagen werden.

(5) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Er vertritt den Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied, wenn diese Satzung nichts anderes regelt.

(6) Der Vorstand verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 15 Bestellung des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten. Jedes Vorstandsmitglied bleibt über das Ende seiner Amtsperiode hinaus so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann dem Vorstand jederzeit seinen Rücktritt zum Ende des laufenden Monats erklären. Die Erklärung erfolgt in Textform unter Angabe der Gründe und ist unwiderruflich.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder Rücktritt vorzeitig aus dem Vorstand aus, bleibt dessen Position bis zur Wahl eines Nachfolgers unbesetzt. Die übrigen Vorstandsmitglieder übernehmen seine Aufgaben. Der Vorstand kann für die Wahl eines Nachfolgers eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine unverzügliche Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn der Vorstand eine Mindestzahl von zwei Mitgliedern nicht erreicht. Im Fall einer Abberufung eines Vorstandsmitgliedes nach Absatz 3 ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.

(5) Die Amtsperiode von Vorstandsmitgliedern, die nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds als dessen Nachfolger in den Vorstand gewählt wurden, endet vorzeitig mit dem Ende der regulären Amtsperiode des übrigen Vorstands.

§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied kann im Einzelfall auf der Einhaltung dieser Einberufungsfrist bestehen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.

(2) Sitzungen des Vorstands können in Anwesenheit der Beteiligten oder im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes regeln. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Ein Vorstandsmitglied wird zu Beginn der Sitzung zum Protokollanten bestimmt.

VIERTER ABSCHNITT: BEENDIGUNG DES VEREINS

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 18 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.